

## Das Studienkonto in Rheinland-Pfalz

### Was ist das Studienkonto? (Allgemeine Information)

An rheinland-pfälzischen Hochschulen wurde zum Wintersemester 2004/2005 das Studienkonto eingeführt.

Die Studierenden erhalten mit der Einschreibung ein Studienkonto mit einem Studienguthaben. Das Studienkonto wurde in zwei Stufen eingeführt: Im ersten Schritt wurde es als Generalkonto mit 200 Semesterwochestunden (SWS) mit der Regelabbuchung kombiniert. Mit der neuen Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen vom 15.06.2007 wurde in einem zweiten Schritt ein Studienkonto mit 360 European Credit Transfer System (ECTS) und die sogenannte Leistungsabbuchung eingeführt. Letzteres gilt ab dem Wintersemester 2007/2008 für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in konsekutiven<sup>1</sup> Studiengängen und für Studierende, die in diese Studiengänge an eine Hochschule des Landes wechseln, wenn für sie erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird. Informationen zur Leistungsabbuchung finden Sie unter dem entsprechenden Stichwort.

Auf den folgenden Seiten finden Sie detaillierte Informationen zum **Studienkonto mit 200 SWS und Regelabbuchung**: von Buchungsmodalitäten des Studienkontos bis hin zu den Regelungen bei Hochschulwechsel, Doppelstudium, Auslandssemester oder Studium ohne Abitur.

### Prinzip des Studienkontos

Studierenden wird ein gebührenfreies Erststudium bis zur 1,75-fachen Regelstudienzeit ermöglicht. Jeder Studierende und jede Studierende erhält ein Studienkonto, das mit einer bestimmten Anzahl von SWS ausgestattet ist. Das Studienkonto kann sowohl für ein Erststudium als auch für anschließende Weiterbildungsmaßnahmen und postgraduale Studien genutzt werden. Dies gilt auch für ausländische Studierende. Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt.

### Ausstattung des Studienkontos

Das Studienkonto wird als Generalkonto eingerichtet, das in der Regel mit 200 SWS ausgestattet wird. Das Generalkonto ist großzügig bemessen, um den Anforderungen der verschiedenen Studiengänge Rechnung zu tragen. Ausnahmen vom Generalkonto werden nur für Studiengänge eingeräumt, deren Umfang mindestens 190 SWS beträgt. Dazu zählen beispielsweise Medizin, Zahnmedizin und Chemie. Für diese Studiengänge wird das Studienkonto mit der Anzahl der SWS ausgestattet, die laut Studien- und Prüfungsordnung als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren sind – zuzüglich eines Aufschlags von zehn Prozent.

---

<sup>1</sup> Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge sind Studiengänge, die inhaltlich aufeinander aufbauen. Der Masterstudiengang kann den Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern.

## **Buchungsmodalitäten des Studienkontos**

### Regelabbuchung:

Das Studienkonto wird mit einer Regelabbuchung pro Semester geführt. Die Abbuchung wird dabei so festgelegt, dass den Studierenden ein gebührenfreies Erststudium bis zur 1,75-fachen Regelstudienzeit ermöglicht wird.

Die Regelstudienzeit kann je nach Studiengang acht, neun oder auch zehn Semester betragen. Die Höhe der Regelabbuchung ergibt sich aus der Division der SWS des Studienkontos durch die 1,75-fache Regelstudienzeit.

Bei einem Generalkonto von 200 SWS beträgt die Regelabbuchung 14 SWS bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern, 12 SWS bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern und 11 SWS bei einer Regelstudienzeit von zehn Semestern.

Da konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge im Rahmen der Regelungen des Studienkontos als Einheit betrachtet werden, wird für die Berechnung der Höhe der Regelabbuchung die maximale Regelstudienzeit (10 Semester) – und damit eine geringe Abbuchung pro Semester – zu Grunde gelegt.

## **Statusfeststellung**

### Hochschulwechsel:

Für Studierende, die an eine Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz in einen herkömmlichen Studiengang (Diplom-, Magister-, Staatsexamensstudiengang) wechseln, erfolgt eine Statusfeststellung auf der Basis der bereits studierten Hochschulsemester. Für jedes abgeleistete Hochschulsemester erfolgt eine Regelabbuchung. Die Höhe der Regelabbuchung richtet sich nach dem Studiengang, in den sich die Studierenden einschreiben.

## **Das Studienkonto in der Praxis**

Zur Erläuterung, wie Studienkonten funktionieren, wird das **Beispiel von Ulrike E.** gewählt. Die Regelstudienzeit ihres Diplomstudiengangs beträgt neun Semester.

### **Beispiel:**

Wenn sie alle Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ihres Studiums zusammenzählt, muss Ulrike E. 174 Semesterwochenstunden belegen. Ihr Studienkonto hat ein Studienguthaben von 200 Semesterwochenstunden. Jedes Semester werden von ihrem Konto 12 SWS abgebucht. Diese Zahl ergibt sich, wenn das Studienguthaben durch die 1,75-fache Regelstudienzeit dividiert wird.

Beispiel:  $200 \text{ SWS} : (9 \text{ Semester} \times 1,75) = 12,7 \text{ SWS}$ . Dabei wird das Ergebnis auf volle Semesterwochenstunden abgerundet. Die Formel stellt sicher, dass sich das Studienguthaben während der 1,75-fachen Regelstudienzeit gleichmäßig verbraucht.

### **Nutzung des Studienkontos für Weiterbildung und postgraduale Studien**

Verbleibt zum Abschluss des Erststudiums ein Restguthaben von SWS auf dem Studienkonto, kann dieses für Weiterbildungsangebote und postgraduale Studien der Hochschulen genutzt werden. Studierende, die bei Inkrafttreten (06.07.2007) der neuen Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen bereits über ein Studienkonto verfügen, können Restguthaben auch für ein Studium in einem weiteren Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Studienabschlusses (Zweitstudiengang) verwenden.

Ab dem Wintersemester 2010/2011 gilt dafür die Voraussetzung, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester abgeschlossen wurde. Studierende mit einer Behinderung sowie Studierende, die die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern gemäß § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wahrnehmen, besitzen nach Studienabschluss generell einen Anspruch auf ihr Restguthaben.

**Beispiel:** Der Anreiz zur Weiterbildung soll am Beispiel von Ulrike E. erläutert werden: Ihr stehen am Ende des elften Semesters noch 68 SWS zur Verfügung. Hat sie zu diesem Zeitpunkt bereits ihr Studium abgeschlossen, stehen ihr diese 68 SWS komplett als Restguthaben zur Verfügung. Ein Restguthaben von einer Semesterwochenstunde entspricht einer Gebühr oder einem privatrechtlichen Entgelt von 50 EUR. Die Hochschule, die das Studienkonto führt, rechnet die Semesterwochenstunden des Restguthabens in den entsprechenden Euro-Betrag um. Ulrike E. verfügt damit über ein Guthaben von 3.400 Euro.

Die Teilnahme an gebühren- und entgeltspflichtigen Studienangeboten gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG sowie an weiteren Studiengängen ist in Höhe des entsprechenden Euro-Betrages für die Studierenden gebührenfrei. Das Restguthaben kann nicht ausgezahlt werden und ist nicht auf andere Personen übertragbar.

#### **Studienbeiträge:**

Studierende, die ihre SWS aufgebraucht haben, ohne einen Studienabschluss zu erzielen und ihr Erststudium beenden möchten, müssen Studienbeiträge entrichten. Der Studienbeitrag beträgt 650 Euro pro Semester. Die Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrags entsteht mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung oder des Antrags auf Rückmeldung.

#### **Führen des Studienkontos**

Das Führen des Studienkontos ist Aufgabe der Hochschulverwaltung (Studierendensekretariat). Studienkonten sind jeweils bei der Einschreibung einzurichten und mit jeder Rückmeldung fortzuschreiben. Mit der Rückmeldebescheinigung jedes Semesters ist dem Studierenden Auskunft über den aktuellen Stand seines Studienkontos zu erteilen.

#### **Bonus-System (zusätzliches Studienguthaben)**

Die Hochschulen sollen auf Antrag von Studierenden nach sozialen Kriterien oder nach Leistungskriterien zusätzliche Studienguthaben als Bonus gewähren.

Die Vergabe der Bonus-Guthaben kann während des Studiums erfolgen für:

1. die Förderung besonders qualifizierter Studierender,
2. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
3. die Mitwirkung

- a) als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
  - b) als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Landesastenkonzferenz, des Deutschen Studentenwerks und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,
  - c) in der Stiftung zur Förderung begabter Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Landeskommission für duale Studiengänge des Landes Rheinland-Pfalz (§ 78 HochSchG),
  - d) als Vertretung der Studierendenschaft in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Hochschule oder in solchen, die durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium eingesetzt wurden, sofern eine förmliche Beauftragung zur Mitwirkung durch die Hochschule oder das Ministerium erfolgt ist,
4. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
  5. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IX) oder schweren Erkrankung,
  6. konsekutive Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung über 200 SWS hinausgehen und
  7. die tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der Pflegestufe II zugeordnet sind oder für die tatsächliche Betreuung im Ausland wohnender naher Angehöriger, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine vergleichbare Betreuungsbedürftigkeit nachgewiesen wird,

#### Urlaubssemester:

Für Urlaubssemester erfolgen keine Regelabbuchungen, da keine Lehrleistungen von Seiten der Studierenden in Anspruch genommen werden.

#### **Studiengangwechsel**

Bei einem Studiengangwechsel bis zum Beginn des dritten Semesters erhalten Studierende ein neues unbelastetes Studienkonto. Dies soll den Studierenden eine Orientierungsphase einräumen und einen Studiengangwechsel bei einem ggf. nicht optimal gewählten Studiengang ermöglichen. Die Regelabbuchung erfolgt entsprechend dem neuen Studiengang.

Bei einem Studiengangwechsel im dritten oder einem späteren Semester sowie bei jedem weiteren Wechsel bleibt die bisherige Berechnung des Studienkontos uneingeschränkt bestehen. Die Regelabbuchung erfolgt entsprechend dem neuen Studiengang.

#### **Doppelstudium**

Für ein Doppelstudium wird keine zusätzliche Ausstattung für das Studienkonto zur

Verfügung gestellt. Die Bestimmungen sollen dazu beitragen, eine überlegte Studienentscheidung zu treffen. Besonders leistungswillige Studierende sollen aber nicht davon abgeschreckt werden, zwei unterschiedliche Studiengänge gleichzeitig zu absolvieren.

Die Regelabbuchung erfolgt für den Studiengang der Ersteinschreibung. Für den zweiten Studiengang erfolgen Abbuchungen in Höhe eines Viertels der Regelabbuchung. Nach Verbrauch des Studienkontos sind für den Studiengang der Ersteinschreibung Studienbeiträge sowie für den zweiten Studiengang ab dem 15. Semester ein Viertel des Studienbeitrags zu entrichten.

### **Auslandssemester, Auslandspraktika**

Für Auslandssemester, die verpflichtend im Rahmen eines Studiums an einer rheinland-pfälzischen Hochschule absolviert werden, werden keine Regelabbuchungen vom Studienkonto vorgenommen. Das gilt auch dann, wenn im Ausland Leistungsnachweise erworben werden. Auch ein freiwilliges Auslandssemester verringert das Guthaben nicht. Mit der neuen Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen gilt dies auch für Auslandspraktika.

### **Seniorenstudium**

Das Erststudium fällt ab dem 60. Lebensjahr nicht mehr unter die Regelung des Studienkontos, sondern ist von Beginn an beitragspflichtig.

### **Promotionen**

Promotionen und Promotionsstudiengänge, die den Abschluss eines grundständigen Studiums oder einer besonderen Eignungsprüfung voraussetzen, sind in jedem Fall beitragsfrei. Sie unterliegen nicht den Regelungen des Studienkontos. Dies gilt auch für Studienzeiten, für die besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen im Rahmen ihrer Zulassung zur Promotion an einer Universität eingeschrieben sind.

### **Frühstudium**

Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz räumt die Möglichkeit ein, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen bereits an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule teilnehmen können. Leistungsnachweise, die während dieses Frühstudiums erworben werden, verringern das Guthaben eines zukünftigen Studienkontos nicht.